

Übersicht: Anstiftung

Prüfungsaufbau in der Klausur

A. STRAFBARKEIT DES HAUPTTÄTERS

[Hier erfolgt die übliche Prüfung des Haupttäters]

B. STRAFBARKEIT DES ANSTIFTERS

I. Tatbestand

1. *Objektiver Tatbestand*

- Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat (vollendet oder versucht)
- Bestimmen i.S.d. § 26 StGB = Hervorrufen des Tatentschlusses
 - **Problem:** Bereits zur Tat entschlossene Person (omnimodo facturus) → keine Anstiftung, aber Versuch gem. § 30 Abs. 1 StGB möglich
 - **Problem:** Durch Schaffen einer zur Tat anreizenden Situation? Unterschiedliche Auffassungen: Reine Verursachungstheorie: Verursachung der Begehung; Art und Weise unerheblich; Theorie des geistigen Kontakts: kommunikative Beeinflussung (auch konkludent); Unrechtspakt ist erforderlich
- **Problem:** Hochstiftung – str.: Nach einer Meinung d. Lit. kommt bei der Hochstiftung nie Anstiftung, sondern lediglich psychische Beihilfe in Frage, der „Anstifter“ habe die Gefahr nicht erschaffen, sondern nur erhöht, nach anderer Meinung kann eine Anstiftung zum Tatganzen vorliegen, wenn ein bereits zum Grunddelikt entschlossener Täter zu einer Qualifikation angestiftet wurde, der BGH lässt eine Anstiftung bereits zu, wenn der Unrechtsgehalt durch die Anstiftung erheblich erhöht wurde.
- **Problem:** Abstiftung → keine obj. Zurechnung, keine Anstiftung; evtl. psychische Beihilfe

2. *Subjektiver Tatbestand (sog. „doppelter Anstiftervorsatz“)*

- Vorsatz hins. vorsätzlicher rechtswidriger vollendeter Haupttat
 - **Problem:** agent provocateur
 - **Problem:** Erlaubnistatbestandsirrtum des Haupttäters
- Vorsatz bezüglich Anstifterhandlung

II. Rechtswidrigkeit und Schuld